Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 44 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Durchführungsplan Nr. 44 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4. 1952 (GS.NW.S.454) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes Münster entlang von Teilstrecken der Gebietsgrenze gegen die Gemeinden Albachten und Amelsbüren bis zur Amelsbürener Straße, weiterhin innerhalb des Stadtgebietes entlang der Ostseite der Amelsbürener Straße bis in Höhe des Bahnhofs Mecklenbeck, sodann in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Bahnkörpers der Eisenbahnstrecke Münster-Dülmen bis zur Gebietsgrenze gegen die Gemeinde Albachten.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsplanes ist die Aufschließung des Plangebietes südlich der Bahnstrecke Münster-Dülmen für Wohnbauzwecke in Anlehnung an vorhandene Wege und an die inzwischen bereits weitgehend vorangeschrittene Bebauung. Der Weg Am Getterbach, von der Amelsbürener Straße abzweigend und parallel zur vorgenannten Bahnstrecke verlaufend, soll als Haupterschließungsstraße des Gebietes eine durchschnittliche Breite von 8,60 m erhalten, wobei 5,o m auf die Fahrbahn, 1,o m auf den zum Bahnkörper gelegenen und 2,60 m auf den gegenüberliegenden Bürgersteig entfallen. Etwa in der Mitte dieser Gesamtstraßenstrecke ist in rd. 80,o m Länge eine Ausweitung der Fahrbahn zur Unterbringung des ruhenden Autoverkehrs vorgesehen. Die von dieser Zugangsstraße zur Erschließung des Siedlungsgebietes abzweigenden Stichstraßen sollen in Anpassung an den Verkehrsbedarf und unter Berücksichtigung des örtlichen Baumbestandes entsprechend erbreitert und jeweils mit erforderlichen Wendemöglichkeiten ausgestattet werden. Die Gesamtbreiten und Profilfestlegungen für diese Stichstraßen ergeben sich aus der Darstellung und den näheren Einzelangaben des Durchführungsplanes. Der ostwärts an dem Besitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entlangführende Erschließungsweg bildet unter Einschluß der hier vorhandenen Bebauung die Grenze des Wohngebietes, da der westlich bis zur Stadtgebietsgrenze verbleibende schützenswerte Landschaftsteil von einer weiteren Bebauung (abgesehen von wirtschaftlich erforderlichen Erweiterungen bestehender Gebäude oder dergleichen) freigehalten werden soll.

Das Plangebiet ist im Durchführungsplan durch einen grauen Farbstreifen, die Stadtgebietsgrenze durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens der freihändige Erwerb der Straßenflächen vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Der Ausbau bzw. die Erbreiterung der Straßen und Wege soll nach Rechtskraft des Durchführungsplanes erfolgen entsprechend den Erfordernissen, die sich auf Grund der verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gebietes ergeben, jedoch erst nach Abschluß des Straßenlanderwerbes und nach Bereitstellung der Anliegerbeiträge. Der Straßenausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Straßenausbaumaßnahmen. Die entstehenden Kosten, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Anliegerleistungen erhoben werden, sind schätzungsweise mit 540.000,-- DM ermittelt. Die Anschlüsse aller Hausversorgungsleitungen sind im vorgenannten Betrage nicht enthalten und sind zusätzlich durch die Straßenanlieger aufzubringen.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 16. März 1959 beschlossen.

Münster (Westf), den 21. März 1959

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster:

DER RAT DER STADT MÜNSTER

. . . . . .

Oberbürgermeister

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.1952 S.454) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 2. bis 30.4.1959 offengelegen.

Münster (Westf.), den 4. Mai 1959

VERWALTUNGS-PROVINZIAL-HAUPTSTADT MÜNSTER

I.A.

(Bohne)

Städt. Obervermessungsrat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S. 454) ist mit Verfügung vom 28.6.1960 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Münster, den 28.6.1960

Der Regierungspräsident

I.A.

Oberreg.- u.-baurat.

REGIERUNGSPRÄSIDENT 20 MÜNSTER